

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ammersbek

„Darstellung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen“



April 2012

2. Ausfertigung

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Im Zuge der Aufstellung des Änderungsverfahrens wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 BauGB).

Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde hat bezüglich der Ansiedlung von Biogasanlagen ein Planungserfordernis erkannt. Bisher sind im Gemeindegebiet noch keine Biogasanlagen vorhanden, so dass sich für die Gemeinde die Chance ergibt, frühzeitig mögliche städtebauliche Konflikte zu vermeiden. Aus diesem Grund soll im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ansiedlung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässigen privilegierten Biogasanlagen unter Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB) und der Belange von Natur und Landschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) **gesteuert** werden.

Mit der 8. Änderung werden keine neuen Biogasanlagen geplant, sondern die Gemeinde nutzt die Steuerungsmöglichkeiten, die der Bundesgesetzgeber im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehen hat.

Ziel der Planung ist ein **gesamtgemeindliches Konzept**, das zum einen für die Ansiedlung von Biogasanlagen positiv geeignete Standorte im Außenbereich festlegt (Konzentrationsflächen) und zum anderen ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet ausschließt. Das hat zur Folge, dass einige landwirtschaftliche Betriebe keine privilegierte Biogasanlage im Außenbereich errichten dürfen. Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und die Wohnbevölkerung möglichst wenig zu belasten. Diese Belange werden insofern zum Teil von der Gemeinde höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft.

Die im Rahmen des gesamtgemeindlichen Konzepts abgeleiteten Konzentrationsflächen werden für das gesamte Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan dargestellt.

Beurteilung der Umweltbelange

Die Belange von Natur und Landschaft und die Belange der Wohnbevölkerung wurden im Rahmen des gesamtgemeindlichen Konzepts berücksichtigt. So wurden NATURA 2000-Gebiete, Maßnahmenflächen, Grünflächen oder auch Waldfläche als Ausschlussgebiete (Tabuzonen) definiert.

Zu zahlreichen Details, wie z. B. Lärm- oder Geruchsimmissionen oder Größe der versiegelten Fläche, können erst Aussagen getroffen werden, wenn die Art von Biogasanlage und deren Größenordnung selbst feststeht. Dies erfolgt dann im Rahmen des Geneh-

migungsverfahren.

Mit der 8. Änderung wurde kein direkter Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, da im Rahmen der 8. Änderung **keine** konkreten Biogasanlagen geplant wurden.

Im Zuge der 8. Änderung können bezüglich möglicher Auswirkungen im Umweltbericht entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nur grobe Aussagen und Einschätzungen getroffen werden. Es werden vor allem Empfehlungen für das Genehmigungsverfahren gegeben. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Biogasanlagen sind die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter genau zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Betrachtung der Flächen bezüglich der einzelnen Schutzgüter ist jeweils zu beachten, dass auf allen dargestellten Konzentrationsflächen bereits vor Aufstellung des Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich Biogasanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB zulässig wären.

Schutzgut Mensch

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die entfernte Lage der meisten Biogasanlagen zu den Wohngebieten es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchs- oder Lärmimmissionen kommen wird.

Beim Bau einer konkreten Biogasanlage innerhalb einer der dargestellten Konzentrationsflächen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der genaue Nachweis zu führen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die o.g. Immissionen kommt.

Schutzgut Boden

A) Vorsorgender Bodenschutz

Zusammenfassend ist zu betonen, dass die privilegierten Betriebe gem. § 35 Abs. 1 BauGB derzeit die Möglichkeit haben eine Biogasanlage zu errichten. Durch die 8. Änderung wird die Ansiedlung jedoch gesteuert, so dass die Ansiedlung auf wenige Standorte reduziert wird, was wiederum zu einer geringeren Versiegelung des Bodens führt. Durch die 8. Änderung wird das Schutzgut Boden also geschützt und in seinen natürlichen Funktionen erhalten.

B) Nachsorgender Bodenschutz

Für die Konzentrationsflächen F, D, C, E und B liegen bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes keine Besonderheiten vor.

Nur nördlich der Konzentrationsfläche A befindet sich ein sogenannter Altstandort (Kategorie A2), der im Altlastenverzeichnis unter der Nummer Az: 652-43-10-090-0001 geführt wird.

Schutzgut Wasser

Innerhalb der dargestellten Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer, die gefährdet werden können. Die Fließgewässer befinden sich in ausreichendem Abstand zu den Konzentrationsflächen.

Durch die 8. Änderung wird die Ansiedlung jedoch gesteuert, so dass die Ansiedlung auf wenige Standorte reduziert wird, was wiederum zu einer geringeren Versiegelung des Bodens führt. Durch die 8. Änderung wird das Schutzgut Wasser also geschützt und in seinen natürlichen Funktionen erhalten. Im Rahmen der 8. Änderung wird nur die Ansiedlung von Biogasanlage im Sinne de § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht, d. h. dass

der Grad der Versiegelung **begrenzt** wird, da die Größe der Anlagen begrenzt wird.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Steuerung der Ansiedlung von Biogasanlagen wird auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes profitieren. Durch die Anwendung dieses Instrumentariums kommt es zu einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Bei der Festlegung der Konzentrationsflächen wurden die vorhandenen Knickstrukturen berücksichtigt.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die möglichen Standorte für Biogasanlagen reduziert. Dies wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus, da die Beeinträchtigungen eingegrenzt werden.

Die Knicks sind ein typisches Landschaftselement. Diese wurden im Rahmen der Festlegung der Konzentrationsflächen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren und um die möglichen Biogasanlagen besser in die Landschaft zu integrieren, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Eingrünung festzulegen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Konzentrationsflächen F, E, B und A sind archäologische und sonstige Denkmale nicht bekannt.

Der südöstliche Teilbereich der Konzentrationsfläche C befindet sich im Interessengebiet eines archäologischen Denkmals. Sollte eine Biogasanlage innerhalb der Fläche C errichtet werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass das bestehende Interessengebiet nicht beeinträchtigt wird. Südwestlich der Konzentrationsfläche D befindet sich ein Gräberfeld mit Interessengebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Verfahrensablauf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach §2 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom **18.03.2011** als Fristende zur Abgabe der Stellungnahmen wurde der **21.04.2011** angegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom **11.11.2011**, als Fristende zur Abgabe der Stellungnahmen wurde der **12.12.2012** angegeben.

Im Folgenden werden die **wesentlichen** im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Anregungen zusammenfassend dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) und der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB	
Stellungnahme	Art und Weise der Berücksichtigung
[Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 13.04.2011] Es wurde darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Konzentrationsflächen D und C archäologische Denkmale mit ihren Interessengebieten befinden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Größe und der Zuschnitt der Konzentrationsflächen wurde verändert, so dass es nicht mehr zu einer Beeinträchtigung kommt.
[AG 29, 19.04.2011] Die AG 29 hat darauf hingewiesen, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zum landwirtschaftlichen Betrieb gewährleistet sein muss, da zu große Abstände der Zersiedelung und Industrialisierung des Landschaftsbildes Vorschub leisten. Es wurde ein höherer Schutzabstand zum Fließgewässer Ammersbek sowie die Regelung des Maisanbaus gefordert.	Der Anregung wurde gefolgt, in dem der räumlich-funktionale Zusammenhang auf 200 m reduziert wurde. Der Anregung ist die Gemeinde nicht gefolgt. Die Gemeinde hat den Schutzabstand von 200 Meter für ausreichend erachtet. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass eine Regelung zum Anbau der Rohstoffe auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht getroffen werden kann, da hierfür die rechtlichen Grundlagen fehlen.
[BUND vom 19.04.2006] Der BUND hatte angeregt, den Schutzabstand zu den Wohngebieten auf 300 Meter zu erhöhen. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Konzentrationsfläche F aus Gründen des Landschafts-, Wasser- und Naherholungsschutzes nicht eignet. Zu den Konzentrationsflächen E und C wurde die Verringerung des Schutzabstandes zum Naturschutzgebiet kritisiert. Es wurde angeregt, auch in Bünningstedt einen Abstand von 300 Metern zu den Wohnhäusern einzuhalten. Der BUND hat angeregt einen Schutzabstand zwischen der Konzentrationsfläche 17 und einem nordöstlich liegenden Feuchtgebiet festzulegen sowie den Schutzabstand zur Siedlung Schäferdresch auf 300 Meter zu erhöhen. Des Weiteren wurden weitere Empfehlungen für zu regelnde Punkte im Rahmen der 8. Änderung gegeben.	Der Anregung wurde gefolgt und der Abstand zu den Wohnbauflächen auf 300 Meter erhöht. Die Gemeinde hat die Auffassung vertreten, dass dieser Standort für eine Ansiedlung von Biogasanlage geeignet ist, da er sich u. a. in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung und zum Naturschutzgebiet befindet. Es könnte eine Anlage entstehen, die die anfallende Gülle des vorhandenen Betriebs als Substrat verwendet. Es wurde auch auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde auf die Festlegung eines Abstands zum Naturschutzgebiet Ammersbek südlich der L225 verzichtet, da dieser fachlich nicht zu begründen war. Die Gemeinde ist der Anregung nicht gefolgt, da Biogasanlagen planungsrechtlich in einem Dorfgebiet zulässig sind. Die Gemeinde ist der Anregung nicht gefolgt. Sie verzichtet auf die Festlegung eines Abstandes, da zwischen dem Feuchtgebiet und der Fläche noch die Kreisstraße liegt. Deswegen geht die Gemeinde davon aus, dass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Der Schutzabstand wurde auf 300 Meter erhöht. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 8. Änderung auf Grund fehlender Rechtsgrundlagen die genannten Punkte nicht festgelegt werden können und dass bestimmte Punkte im Rahmen der Genehmigungsverfahren

	für die konkrete Biogasanlage behandelt werden.
[Kreis vom 19.04.2006] <u>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen:</u> Der Kreis hat darauf hingewiesen, dass durch die Konzentrationsflächenplanung zukünftig privilegierten Betrieben, die sich im Außenbereich ansiedeln, bleibt die Möglichkeit der Biogasnutzung verwehrt. Der Kreis hat es für erforderlich gehalten diesbezüglich Aussagen zu treffen. Der Kreis sah für im Außenbereich gelegene Gemeinbedarfsflächen für sportliche, kulturelle oder kirchliche Zwecke sowie Sondergebietsflächen für Camping nicht den gleichen Schutzanspruch wie für Wohngebiete. Deswegen sollte von einem Schutzabstand abgesehen werden. Der Kreis regte an auf den Schutzabstand von 200 m zu verzichten, da dieser fachlich nicht zu begründen ist. Es wurden unterschiedliche Hinweise zur Begründung und der Planzeichnung gegeben. <u>Landschaftsplanung / Naturschutz:</u> Bei der Konzentrationsfläche C (Hofstelle 7) in Bünningstedt wurde angeregt, auf den 200 m Schutzabstand zum Naturschutzgebiet und zur Hunnau zu verzichten, da neben dem bebauten Dorfbereich auch eine Landstraße dazwischen liegen. Hier sollte die Planung gegebenenfalls überprüft werden, da die kompromisslose Einhaltung der Schutzzonen hier fachlich unsinnig erscheint und unter Umständen dazu führt, dass mehr Flächen in der freien Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) benötigt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass als Konzentrationsfläche D (Hofstelle 9) nur die Flächen östlich der Franz-Kruse-Straße festgelegt werden, da die uNB eine Ausnahme von den Verboten der LSG-VO Ammersbek für die Flächen westlich davon nicht in Aussicht stellen würde. Dies würde sonst zu einer Verschiebung der potentiellen Biogasanlagen in die Landschaft führen. Bei der Konzentrationsfläche E (Hofstelle 10) wurde angeregt auf den Schutzabstand von 200 m zum NSG und der Hunnau zu verzichten und die Konzentrationsfläche E auch nördlich der L 225 darzustellen. <u>Verkehrsplanung:</u>	Die Gemeinde hat in der Begründung Aussagen dazu getroffen. Betrieben, die zukünftig aussiedeln oder sich neu ansiedeln, soll die Errichtung von Biogasanlagen nicht verwehrt werden. Im Falle einer Aussiedlung und dem Wunsch eine Biogasanlagen zu errichten, werden die Kriterien analog zum gemeindlichen Konzept der 8. Änderung abgeprüft. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass der Bereich des räumlich-funktionalen Zusammenhangs die Darstellung von sinnvollen Konzentrationsflächen erlaubt, wird die Gemeinde den Flächennutzungsplan in einem vereinfachten Verfahren ändern. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass der Schutzabstand zum SO Campingplatz aufgehoben wurde. Für Wohnnutzungen, die innerhalb von Gemeinbedarfsflächen liegen, möchte die Gemeinde weiterhin den Schutzabstand gewährleisten, da sie als schutzwürdig erachtet werden. Der Anregung wurde gefolgt. Diesen Hinweisen ist die Gemeinde gefolgt und hat die Begründung und die Planzeichnung geändert bzw. ergänzt. Der Anregung wurde gefolgt. Der Anregung wurde gefolgt. Die Konzentrationsfläche D wurde an die Empfehlungen des Kreises angepasst. Der Anregung wurde gefolgt. Der Zuschnitt der Fläche 10 wurde neu festgelegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen wurden dargestellt.

Es wurde darum gebeten, die Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Anbauverbotszone darzustellen. Bodenschutz: Es wurde darauf hingewiesen, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bisher nicht berücksichtigt wurden und dies nachzuholen sei.	Der zweiten Anregung ist die Gemeinde nicht gefolgt, da auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Anbauverbotszonen nicht als sinnvoll erachtet wurde. Der Anregung wurde gefolgt. Es fand im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes statt.
[Landwirtschaftskammer vom 14.04.2011] Die Landwirtschaftskammer hat die Auffassung vertreten, dass ein Konzentrationsflächenplanung nur für raumbedeutsame Biogasanlagen möglich wäre. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wille des Gesetzgebers, der Landwirtschaft durch die Biomassenutzung ein weiteres Betätigungsfeld zu eröffnen, in der Abwägung zu o. a. Bauleitplanung nicht behandelt worden ist, obwohl es einen privaten Belang i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB mit erheblichem Gewicht darstellt. In der Regel sollte jeder Landwirt im Gemeindegebiet die Möglichkeit haben, sich durch die energetische Nutzung von Biomasse einen zusätzlichen Betriebszweig zu schaffen.	Die Gemeinde vertrat nicht diese Auffassung. Der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht sich auf Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6. BauGB. Es findet sich kein Bezug zur Raumbedeutsamkeit. Die Gemeinde hat im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die unterschiedlichen Belange betrachtet und den Schutz der Wohnbevölkerung und der Natur+Landschaft höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft, ohne dass die Errichtung von Biogasanlagen grundsätzlich im Gemeindegebiet verhindert wird.
[LLUR, Außenstelle Lübeck vom 04.04.2011] Das LLUR hat Hinweise zum räumlich-funktionalen Zusammenhang gegeben. Es werden weitere Hinweise zur Herkunft der Biomasse gegeben und darauf hingewiesen, dass die Biomasse auch aus einer Entfernung von bis zu 20 km zur Anlage kommen kann.	Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass die Entfernung, bei der davon auszugehen ist, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang gewahrt werden kann, auf 200 Meter reduziert wurde. Die Gemeinde hat für sinnvoll erachtet, dass die Biomasse, die in einer möglichen Biogasanlage verarbeitet wird, überwiegend aus dem Gemeindegebiet kommt. Dadurch sollten Transportfahrten der Biomasse möglichst gering gehalten werden, um die Wohnbevölkerung vor Immissionen geschützt werden.
[NABU vom 19.04.2011] Es wurde die Auffassung vertreten, dass nicht alle betrachteten Betriebe die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 BauGB entsprechen würden. Es wurde angeregt, den räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle auf 100 m zu reduzieren.	Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass alle Betriebe, die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet wurden, nach Rücksprache mit dem Kreis Stormarn zum jetzigen Zeitpunkt privilegierte Betriebe im Sinne des § 35 BauGB sind. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass die Entfernung, bei der davon auszugehen ist, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang gewahrt werden kann, auf 200 Meter reduziert wurde. Auch wenn in der Genehmigungspraxis lediglich ein Abstand von 100 Meter als unbedenklich gilt, sollte mit der Festlegung einer größeren Entfernung ein planerischer Puffer für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren

Es wurde angeregt, den mittleren Flächenbedarf von privilegierten Biogasanlagen für die Bestimmung der Konzentrationsflächen zugrunde zu legen. Es wurde kritisiert, dass eine hinreichend genaue Beschreibung der Biogasanlage, von der in der Planung ausgegangen wird, fehlen würde. Es wurde angeregt, den Schutzabstand zu Wohngebieten auf 300 m zu erhöhen und auch zu Gewässern einen Schutzabstand einzuhalten.	ermöglicht werden. Die Gemeinde hat die Auffassung vertreten, dass ein Mindestflächenbedarf anzusetzen ist. Es lagen zudem keine genauen Angaben zum Mittleren Flächenbedarf in Schleswig-Holstein vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 8. Änderung die Ansiedlung von Biogasanlagen gesteuert wurde, die auch heute schon nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig wären. Da keine konkrete Biogasanlage geplant ist, wurden auch keine konkreten Aussagen zu Biogasanlage getroffen. Der Anregung bezüglich des 300 m Schutzabstandes ist die Gemeinde gefolgt. Der Schutzabstand zu den Gewässern konnte nicht vorgesehen werden, da er fachlich nicht zu begründen war.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	
[Amt Bargteheide-Land vom 03.12.2011] Es wurden seitens der Gemeinde Delingsdorf Bedenken gegen die Konzentrationsflächen A1, A2 und B erhoben. Die Konzentrationsflächen befinden sich nah am Gemeindegebiet, so dass ein Beeinträchtigung durch Geruchsbelästigungen befürchtet und dass der Verkehr durch Anlieferungen von Biomasse erhöht wird, sofern es bei der Versorgung der Anlage durch den / die möglichen örtlichen Betreiber aus den umliegenden Anbauflächen zu Engpässen kommen sollte. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Delingsdorf ihre künftige wohnbauliche Entwicklung südlich der Timmerhorner Straße und westlich der B 75 sieht.	Die Gemeinde Ammersbek hat darauf hingewiesen, dass die Konzentrationsflächen A1, A2 und B Ergebnis einer gemeindlichen Abwägung waren. Die Standorte wurden als Konzentrationsflächen ausgewählt, da die Gemeinde Ammersbek der Auffassung war, dass u. a. von diesen Konzentrationsflächen die geringsten Beeinträchtigungen ausgehen. Die Gemeinde Ammersbek hat u.a. darauf hingewiesen, dass es sich um privilegierte Betriebe gem. § 35 Abs. 1 BauGB, d.h., dass die Betriebe bereits heute die Möglichkeit haben, eine Biogasanlage zu errichten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine mögliche Biogasanlage sind die Belange der Wohnbevölkerung der Gemeinde Dellingsdorf zu berücksichtigen.
[BUND vom 03.12.2011] Der BUND kritisiert die Darstellung der Konzentrationsfläche F am Eitzenredder (Hofstelle 3) und der Konzentrationsfläche E in Bünningstedt (Hofstelle 10).	Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Gemeinde alle nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Betriebe zu betrachten musste. Bei den Hofstellen 3 und 10 handelte es sich um solche. Das bedeutet auch, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt, auch ohne die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Biogasanlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 grundsätzlich errichtet werden kann. Bezüglich der Fläche F hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 8. Änderung unterschiedliche Belange abgewogen wurden. Im Ergebnis kam die Gemeinde zum Schluss, dass der landwirtschaftliche Betrieb eine besondere Eignung für die Ansiedlung einer Biogasanlage hat, da nur eine geringe Betroffenheit der Wohnbevölkerung vorhanden ist und die entstehende

Es wurde kritisiert, dass kein Schutzabstand zu Gewässern und zum Dorf Bünningstedt eingehalten wurde.	Gülle als Substrat Verwendung finden kann. Deswegen hat sich die Gemeinde für eine Konzentrationsfläche um diesen Betrieb entschieden. Es wurde nach Rücksprache mit dem Kreis Stormarn kein pauschaler Schutzabstand zu den Gewässern festgelegt, weil eine Rechtsgrundlage hierfür fehlt. Ein Abstand von 300 zu den Dorfgebieten konnte nicht eingehalten werden, da Biogasanlagen innerhalb von Dorfgebieten unter bestimmten Voraussetzungen planungsrechtlich zulässig sind.
[Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht vom 30.01.2012] Es wurde darauf hingewiesen, dass neben der Betrachtung von Gerüchen, Stauben und Schall sollte für alle potentiellen Standorte auch eine Gefährdungsabschätzung, die sich aus einer möglichen Freisetzung des Gasvolumens eines Gasspeichers der Biogas- / Biomasseanlage ergibt, erfolgen sollte. Des Weiteren wurden darauf hingewiesen, dass neben den Hofstellen in Ammersbek auch eine Hofstelle in der Nachbargemeinde Jersbek in die Planung einzogen worden ist. Es fehlen Aussagen in der Begründung warum Flächen auf dem Gemeindegebiet von Jersbek mitbetrachtet wurden. Es wurde empfohlen, aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit, die in allen Begleitplänen dargestellten Nummerierungen der einzelnen Hofstellen auch in die eigentliche Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.	Die Gemeinde hat betont, dass durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nur eine gesamtgemeindliche und übergeordnete Steuerung der ohnehin schon grundsätzlich zulässigen gemäß § 35 BauGB privilegierten Biogasanlagen erfolgt. Insofern ist die Gemeinde davon ausgegangen, dass der Nachweis zu genannten potenziellen Immissionen und Gefährdungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass in der Begründung detaillierter dargelegt wurde, weshalb eine Flächenbetrachtung bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes lfd. Nr. 16 erfolgt ist. Der Anregung ist die Gemeinde gefolgt.
[Kreis Stormarn vom 02.12.2011] <u>Städtebau</u> Der Kreis hat noch einmal darauf hingewiesen, dass der Schutzabstand zu im Außenbereich liegenden Nutzungen, wie der Gemeinbedarfsflächen für sportliche, kulturelle oder kirchliche Zwecke südlich Hoisbüttel oder die „Splittersiedlung“ um den Betrieb „5.1“ schwer begründbar ist, da solche Nutzungen im Außenbereich gewöhnlich höhere Belastungen von landwirtschaftlichen Immissionen hinnehmen müssen (vergleichbar MD-Dorfgebiet). <u>Bodenschutz</u> Es wurde darauf hingewiesen, dass der Umweltatlas bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes nicht ausgewertet wurde.	Die Gemeinde vertrat weiterhin die Auffassung, dass die Wohnnutzungen, die innerhalb von Gemeinbedarfsflächen liegen, schutzwürdig sind und deswegen weiterhin ein Schutzabstand gewährleistet werden muss. Auch dem kleinen Wohngebiet, das bereits auf Hamburger Gebiet liegt, westlich der Hofstelle 5.1 wurde der gleiche Schutzanspruch zuerkannt, wie den Wohnbauflächen in dem Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat die Auffassung vertreten, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, die die Grundzüge der Bodennutzung definiert, eine Betrachtung auf einer groben Ebene ausreichend war. Vor allem vor dem Hintergrund, dass durch die 8. Änderung der Eingriff in das Schutzgut Boden nicht direkt geplant ist, sondern aufgrund

	des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB jetzt schon möglich wäre..
[NABU vom 12-12.2011] Der NABU hat allgemeine Hinweise zum Thema Biogasanlagen gegeben. Der NABU hat bedauert, dass zu Lasten des Flächenschutzes im Außenbereich ein räumlich-funktionaler Zusammenhang vom 200 m festgelegt wurde. Der NABU sieht die Gefahr, dass aufgrund der formulierten Aussagen des Umweltberichts diese als qualifizierte Prüfergebnisse der Gemeinde und seines Gutachters übernommen werden und in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren notwendige Prüfungen unterbleiben. Der NABU kritisiert die Darstellung der Konzentrationsfläche E in Bünningstedt	Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht um die konkrete Planung und den Bau einer Biogasanlage geht, sondern lediglich um die Steuerung der Ansiedlung von Biogasanlagen, die nach derzeitiger Rechtslage auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Die Gemeinde Ammersbek hat sich bewusst für einen Radius von 200 Meter entschieden, um im Falle einer Ansiedlung für die konkrete Standortwahl innerhalb der Konzentrationsfläche im Hinblick auf die sonstigen Kriterien der Abwägung ausreichend Flexibilität zu haben. Die Gemeinde hat diese Gefahr nicht gesehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Biogasanlage werden unabhängig von den Aussagen im Umweltbericht der 8. Änderung zahlreiche Fachgutachten eingeholt werden müssen, die die Grundlage für die Genehmigung bilden. Die Konzentrationsfläche E ist Ergebnis des Abwägungsprozesses. Die Gemeinde erachtet diesen Standort für geeignet, da auf den Betriebsflächen eine Biogasanlage errichtet werden könnte.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 (1), § 3 (2) und § 4a (3) BauGB

Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand eine Bürgerversammlung am **31.03.2011** statt sowie eine öffentliche Einsichtnahme in der Zeit vom **01.04.2011** bis **14.04.2006**.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom **07.12.2011** bis **09.01.2012** als öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Art und Weise der Berücksichtigung
[Bürgerinitiative Daheim vom 06.04.2011] Es wurde darauf hingewiesen, dass die Belastbarkeit der Franz-Kruse-Straße und der Straße Am Golfplatz für eine Biogasanlage nicht ausreicht. Es wurden zahlreiche allgemeine Hinweise zu den negativen Auswirkungen von Biogasanlagen abgegeben.	Es wurde darauf hingewiesen, dass der genaue Zustand der Zufahrtsstraßen im Zuges des Genehmigungsverfahrens auch in Bezug zur tatsächlich zu erwartenden Verkehren zu betrachten ist. Im Rahmen der 8. Änderung wurde die Ansiedlung von Biogasanlagen gesteuert, die auch heute schon nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig wären.
[Kloppert, Horst 19.04.2011, 21.04.2012 (Sammelstellungnahme, unterschrieben von über 50 Personen)] Es wurden zahlreiche allgemeine Hinweise zu den	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

negativen Auswirkungen von Biogasanlagen abgeben.	Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde keine konkrete Biogasanlage geplant. Aus diesem Grund konnten keine genauen Aussagen zu möglichen Auswirkungen einer Biogasanlage getroffen werden.
[Dinant Steenhagen vom 11.04.2011] Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Zielsetzung entgegen der Darstellung im Planentwurf dahin geht, die Ausweisung von Flächen, auf denen privilegierte Anlagen realisierbar sind, weitgehend zu verhindern. Es wurde kritisiert, dass der notwendige Gewässerabstand auf die unübliche 200 m erweitert worden ist, als nach dem untersuchten Szenario noch eine - nicht gewollte- Fläche für die Hofstelle 5 verblieb. Auch für die Hofstelle 15 wurde eine Fläche dadurch verhindert, dass man eine gemischte Baufläche zur Wohnbebauung erklärte, um einen Abstand von 200 m festzuschreiben- mit dem Hinweis auf eine angeblich längerfristig geplante F-Planänderung. Im übrigen wurden die Kriterien uneinheitlich angewandt, weil bei durchgängig gleicher Anwendung so wenig Flächen auszuweisen wären, dass das Kriterium der Verhinderungsplanung klar greifen würde.	Diese Auffassung wurde von der Gemeinde nicht geteilt. Mit der Konzentrationsflächenplanung wollte die Gemeinde die Belange der Landwirtschaft und die Belange von Mensch und Natur in Einklang bringen. Die Gemeinde befürwortet die Ansiedlung von Biogasanlagen. Dies soll jedoch nicht ungesteuert geschehen. Der pauschale Schutzabstand zu Gewässern wurde aufgehoben. Die Gemeinde hat die Auffassung vertreten, dass der Schutzabstand zu der erwähnten Wohnbebauung im Ortsteil Lottbek richtig ist, da dieser Bereich faktisch ein Wohngebiet darstellt, dessen Nutzungsscharakter dem eines allgemeinen Wohngebietes entspricht. Die Kriterien wurden grundsätzlich überall gleich angewandt. Es wurde lediglich der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet südlich der L225 im Ortsteil Bünningstedt aufgehoben, da zwischen dem Naturschutzgebiet und der Konzentrationsfläche sich eine Bebauung und eine Straße befindet.
[Gerd von Essen vom 14.04.2011] Es wurde der zu geringe Schutzabstand von 200 Metern zu den Wohngebieten kritisiert und Hinweise auf die negativen Auswirkungen einer Biogasanlage gegeben.	Der Schutzabstand zu Wohnbauflächen wurde auf 300 Meter erhöht. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 8. Änderung keine konkrete Biogasanlage geplant wurde, sondern nur eine Steuerung der Ansiedlung von Biogasanlagen, die ohnehin gem. § 35 BauGB zulässig wären, vorgenommen wurde.
[Peter Taczkowski vom 15.04.2011] Es wurde ein Schutzabstand von 500 Metern zu Wohngebieten empfohlen.	Der Schutzabstand wurde in Anlehnung der Ziffer 5.4.8.6.1 der TA-Luft auf 300 Meter erhöht. Ein höherer Abstand war aufgrund der erforderlichen Beachtung der Belange der Landwirtschaft nicht sinnvoll.
[Bernd Titel vom 19.04.2011] Ich wurde beantragt zu prüfen, ob auf der mit "a - Gartenbaubetrieb" bezeichneten Fläche genügend geeignete Biomasse anfallen kann, um damit überwiegend eine Biogasanlage zu betreiben. Gegenwärtig dürfte dieses - wie eine Ortsbesichtigung zeigen würde - mit Sicherheit nicht zutreffen	Der Anregung wurde nicht gefolgt. Ausschlaggebend war nur, ob es sich um einen privilegierten Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Dies ist bei diesem gartenbaulichen Betrieb nach Rücksprache mit dem Kreis Stormarn zum jetzigen Zeitpunkt der Fall.
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	
[Sammelstellungnahme der Bürger des Ortsteils Daheim vom 16.01.2012]	

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen der Konzentrationsfläche D an der Franz-Kruse-Straße inakzeptabel sei. Es wurden zahlreiche allgemeine Hinweise zu den negativen Auswirkungen von Biogasanlagen abgegeben. Es wurde noch darauf hingewiesen, dass die Konzentrationsfläche D in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Anbau oberflächennaher Rohstoffe befindet. Des Weiteren wurden archäologische Bedenken geäußert	Die Gemeinde war der Auffassung, dass der Abstand ausreichend ist. Er beträgt rund 750 Meter. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der 8. Änderung Biogasanlagen gesteuert wurden, die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 erfüllen. Die Gemeinde betonte ausdrücklich, dass nicht die 8. Änderung den Bau einer Biogasanlage ermöglicht, sondern diese nach derzeitiger Rechtslage planungsrechtlich bereits zulässig sind. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die Darstellung zum „Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ im Regionalplan nicht flächenscharf ist. Es wurde betont, dass innerhalb der Konzentrationsfläche D sich keine archäologischen Denkmale befinden und sie auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet liegen
[Dinant Steenhagen vom 16.01.2012] Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Zielsetzung entgegen der Darstellung im Planentwurf dahin geht, die Ausweisung von Flächen, auf denen privilegierte Anlagen realisierbar sind, weitgehend zu verhindern. Es wurde kritisiert, dass der notwendige Gewässerabstand auf die unübliche 200 m erweitert worden ist, als nach dem untersuchten Szenario noch eine - nicht gewollte- Fläche für die Hofstelle 5 verblieb. Auch für die Hofstelle 15 wurde eine Fläche dadurch verhindert, dass man eine gemischte Baufläche zur Wohnbebauung erklärte, um einen Abstand von 200 m festzuschreiben- mit dem Hinweis auf eine angeblich längerfristig geplante F-Planänderung. Im übrigen wurden die Kriterien uneinheitlich angewandt, weil bei durchgängig gleicher Anwendung so wenig Flächen auszuweisen wären, dass das Kriterium der Verhinderungsplanung klar greifen würde. Zu der Fläche a (Gartenbaubetrieb, Plan 4 Detailplan 4.4) wurde folgende Feststellung gemacht: Die mit 2,1 ha ausgewiesene Konzentrationsfläche ist nicht im Besitz des Gartenbaubetriebes, der Eigentümer ist ein Landwirt in Ahrensburg Beimoorweg, folglich fehlt der räumlich-funktionelle Zusammenhang mit dem Gartenbaubetrieb. Die verbleibende Fläche von 0,7 ha entspricht nicht der geforderten Mindestgröße. Folglich ist die Fläche nicht geeignet und zu streichen!	Diese Auffassung wurde von der Gemeinde nicht geteilt. Mit der Konzentrationsflächenplanung wollte die Gemeinde die Belange der Landwirtschaft und die Belange von Mensch und Natur in Einklang bringen. Die Gemeinde befürwortet die Ansiedlung von Biogasanlagen. Dies soll jedoch nicht ungesteuert geschehen. Der pauschale Schutzabstand zu Gewässern wurde aufgehoben. Die Gemeinde hat die Auffassung vertreten, dass der Schutzabstand zu der erwähnten Wohnbebauung im Ortsteil Lottbek richtig ist, da dieser Bereich faktisch ein Wohngebiet darstellt, dessen Nutzungsscharakter dem eines allgemeinen Wohngebietes entspricht. Die Kriterien wurden grundsätzlich überall gleich angewandt. Es wurde lediglich der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet südlich der L225 im Ortsteil Bünningstedt aufgehoben, da zwischen dem Naturschutzgebiet und der Konzentrationsfläche sich eine Bebauung und eine Straße befindet. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Gemeinde vertrat die Auffassung, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb vorhanden ist, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Die Gemeinde wies darauf hin, dass ein Flächennutzungsplan grundsätzlich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufzustellen ist.

[Jan Schwartzkopff vom 06.01.2012] Es wurde gefordert, den land- und forstwirtschaftliche Betrieb Hof Bredenbeker im Planverfahren zu berücksichtigen.	Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der Betrieb erfüllt nach Rücksprache mit dem Kreis Stormarn nicht die Privilegierungsvoraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, da auf den genannten Flurstücken kein Betriebsstandort vorhanden ist.
[Regina Göttisch-Münch vom 05.01.2012] Es wurde darauf hingewiesen, dass auf der Konzentrationsfläche A seit Jahren kein Betrieb stattfindet und dass der räumlich-funktionale Zusammenhang nicht vorhanden wäre. Es wurden Bedenken geäußert, dass durch den Betrieb einer Biogasanlage Einleitungen von Schadstoffen in die Strusbek sehr wahrscheinlich sind.	Auf Anregung des Kreises wurde der Betrieb als privilegiert eingestuft. Für eine in sich konsistente Planung sind alle Betriebe nach einheitlichem System zu prüfen. Die Gemeinde vertrat die Auffassung, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb vorhanden ist, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass ein Flächennutzungsplan grundsätzlich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufzustellen ist. Die Gemeinde ist davon ausgegangen, dass bei einem Betrieb, der sich an die allgemein anerkannten technischen und rechtlichen Anforderungen hält, keine Gefährdung des Schutzgutes Wasser besteht. Ein entsprechender Nachweis ist im Genehmigungsverfahren erforderlich.
[Frau Schulze-Lünern vom 09.01.2012] Es wurden allgemeine Hinweise zu den negativen Auswirkungen von Biogasanlagen gegeben.	Durch die Konzentrationsflächenplanung wurden ohnehin bestehende Planungsrechte gemäß §35 BauGB lediglich gesteuert.

Planungsalternativen

Im Rahmen der 8. Änderung wurden in Form von Szenarien unterschiedliche Standortalternativen ermittelt. Es wurde verschiedene Szenarien, die sich durch die Kombination unterschiedlicher Abstände zwischen den Wohnbauflächen und unterschiedlichen Radien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs um die Hofstellen unterschieden, geprüft.

Das Szenario das weiter verfolgt worden ist, wurde im Sinne der Abwägung als eine sinnvolle Kompromisslösung zwischen den Belangen der Wohnbevölkerung, einer ausreichenden Entwicklungsmöglichkeit für die Biogasanlagen und dem Außenbereichsschutz gesehen.

03. APR. 2013

Datum

Unterschrift
Bürgermeister